

Satzung für den „Förderverein der Kindertagesstätte und der Grundschule Bromskirchen“ e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Kindertagesstätte und der Grundschule Bromskirchen“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bromskirchen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zwecke des Vereins ist die Förderung der Erziehung von Kindern. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Betrieb einer Kindertagesstätte in Bromskirchen, Am Bimmig 1.
 - b) Förderung und Weiterentwicklung der Lebensbedingungen von Kinder, Eltern und Familien im Bereich der Gemeinde Bromskirchen und der Stadt Frankenberg (Eder).
 - c) Förderung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Grundschule Bromskirchen durch materielle, finanzielle und ideelle Unterstützung der schulischen Bildungsarbeit.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind die Gemeinde Bromskirchen und die Stadt Frankenberg (Eder).
- (2) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und bereit ist, an den Aufgaben des Vereins verantwortliche mitzuarbeiten.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und teilt sie dem Mitglied schriftlich mit.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluß oder Tod. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand und ist jeweils zum Ende eines Kindergartenjahres mit einer Frist von 3 Monaten möglich.

- (5) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Der Ausschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes.

§ 4 Mittel/Beiträge des Vereins

Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

Die Mittel zur Durchführung der Vereinsaufgaben werden aufgebracht durch

- Vereinseinnahmen (Spenden, Elternbeiträge u.a)
- Öffentliche Zuschüsse
- Zuschüsse der Gemeinde Bromskirchen
- Zuschüsse der Stadt Frankenberg (Eder)

Die Höhe der Zuwendung durch die Kommunen bestimmen sich nach dem durch den Haushaltsplan ausgewiesenen Finanzbedarf des Vereins abzüglich des Aufkommens von Vereinseinnahmen und öffentlichen Zuschüssen. Von dem Finanzbedarf trägt die Gemeinde Bromskirchen 80 v.H., die Stadt Frankenberg (Eder) 20 v.H.

Der Haushaltsplan ist nach Rücksprache mit dem Gemeindevorstand/Magistrat der beiden kommunalen Mitglieder aufzustellen und bedarf deren Zustimmung, solange die Kommunen dem Förderverein Kindergarten Bromskirchen e.V. Zuschüsse gewähren, die ihm die Erfüllung seiner Aufgaben gewährleisten und Fehlbeträge abdecken.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch schriftliche Einladung vom Vorsitzenden einberufen. Eine Mitgliederversammlung muß auch einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung muß mindestens zwei Wochen vorher unter schriftlicher Angabe der Tagesordnung erfolgen.

Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. In vom Vorstand besonders zu begründenden Ausnahmefällen kann eine Abstimmung auch außerhalb der Mitgliederversammlung auf schriftlichem Weg erfolgen. Dies gilt jedoch nicht für Satzungsänderungen, für die Auflösung des Vereins und für die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung.

- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben;
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes einschließlich des Finanzberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer/innen.
 - Entlastung des Vorstandes.
 - Wahl der nichtentsandten Mitglieder des Vorstandes und Bestellung eines der Vorstandsmitglieder zum Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
 - Wahl von Kassenprüfern/-prüferinnen.

- Satzungsänderungen.
- Auflösung des Vereines.

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - einem/einer vorsitzenden
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - vier weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Er setzt sich zusammen aus
 - zwei vom Gemeindevorstand der Gemeinde Bromskirchen gem. §§ 126, 125 HGO bestellten Mitglieder; darunter der Bürgermeister,
 - einem vom Magistrat der Stadt Frankenberg ((Eder) gem. §§ 126, 125 HGO bestellten Mitglied,
 - drei von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern,
 - Einem von der Schulkonferenz der Grundschule Bromskirchen bestellten Mitglied.
- (3) Beschäftigte des Vereins sind für den Vorstand nicht wählbar.
- (4) Der Vorstand regelt die Geschäftsverteilung untereinander in eigener Zuständigkeit.
- (5) Den geschäftsführenden Vorstand bilden:
 - der/die Bürgermeister/in der Gemeinde Bromskirchen als Vorsitzende/r,
 - das vom Magistrat der Stadt Frankenberg (Eder) bestellte Mitglied als stellvertretende/r Vorsitzende/r,
 - ein weiteres Vorstandsmitglied, bestellt vom Vorstand.
- (6) Der Vorstand ist zuständig für alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung durch die Satzung übertragen sind.

Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufende Geschäfte des Vereins.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 5 Jahre, jedoch bleibt der Vorstand im Amt, bis Nachfolger/innen bestellt bzw. gewählt sind.

§ 8 Abberufung und vorzeitiges Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern

- (1) Von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstandsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit abberufen werden, wenn zwei Drittel aller Mitglieder dies verlangen.
- (2) Wird ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied des Vorstandes abberufen oder scheidet es aus sonstigen Gründen aus dem Vorstand aus, so findet eine Neuwahl auf der ersten nach dem Ausscheiden stattfindenden Mitgliederversammlung statt. Bis dahin bleibt das ausgeschiedene Vorstandsmitglied unersetzt.

- (3) Die Amtszeit der von den beiden Mitgliedskommunen entsandten Vorstandsmitglieder endet mit der Abberufung oder dem Rücktritt. In diesem Fall entsendet der Gemeindevorstand/der Magistrat unverzüglich ein neues Mitglied.

§ 9 Kassenprüfer/innen

Zur Prüfung der Jahresrechnung werden in der Jahreshauptversammlung aus den Reihen der Vereinsmitglieder zwei Kassenprüfer/innen gewählt. Sie haben über das Ergebnis ihrer Prüfung in der nächsten Jahreshauptversammlung zu berichten. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 10 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 11 Übernahme bisherigen Rechts

Die Regelungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Bromskirchen und der Stadt Frankenberg (Eder) über die Finanzierung und den Betrieb des Kindergartens vom 17.05./30.06.1993 gelten fort.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Beschluß über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Zustimmung müssen die Gemeinde Bromskirchen und die Stadt Frankenberg (Eder).
- (2) Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins oder entfällt der steuerbegünstigte Zweck, so ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden. Das Vermögen soll für die in dieser Satzung genannten Zwecke verwendet werden.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (§ 7 Ziffer 5) die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

§ 13 Rechtswirksamkeit, salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt und wirksam.

**§ 14
Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 26. Februar 2016 beschlossen und tritt am Tag nach der Beschlußfassung in Kraft.

Bromskirchen, den 29. Feb. 2016


Vorsitzender


Vorstandsmitglied

